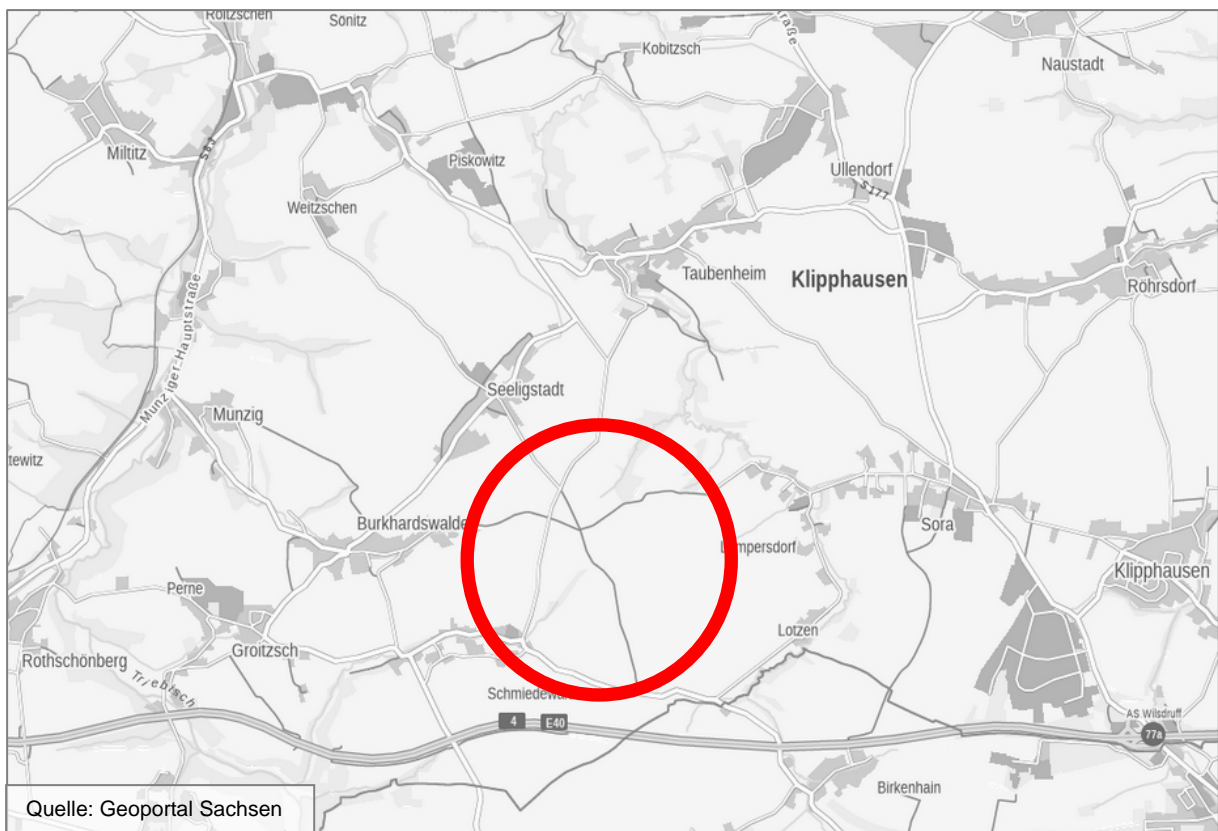


# Gemeinde Klipphausen Flächennutzungsplan, 3. Änderung

**Genehmigungsfassung**  
2. Fassung vom 18. August 2023  
mit redaktionellen Änderungen vom 16.11.2023



Planungsträger: Gemeinde Klipphausen  
Talstraße 3  
01665 Klipphausen  
Tel.: 035204 217-0  
[www.klipphausen.de](http://www.klipphausen.de)



Bearbeitung: Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG  
Rumpeltstraße 1  
01454 Radeberg  
Tel. 03528 41960  
[www.pb-schubert.de](http://www.pb-schubert.de)



Projektnummer: F19161

## **Bestandteile**

**Planzeichnung**  
**Begründung**  
**Umweltbericht**

---

## **Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186); zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705).

---

# Gemeinde Klipphausen Flächennutzungsplan, 3. Änderung

## Begründung zur Genehmigungsfassung vom 18. August 2023 mit redaktionellen Änderungen vom 16.11.2023

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Aufgabe des Flächennutzungsplans .....	4
1.2	Bestehendes Planungsrecht .....	4
1.3	Planungsanlass und städtebauliches Erfordernis der 3. Änderung des Flächennutzungsplans	5
1.4	Ziel und Zweck der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen .....	6
1.5	Änderungsbereich .....	6
<b>2.</b>	<b>Übergeordnete planerische Vorgaben</b> .....	<b>6</b>
2.1	Landesplanerische Zielvorgaben .....	6
2.2	Regionalplanerische Zielvorgaben .....	7
2.3	Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind .....	8
<b>3.</b>	<b>Geänderte Darstellungen des Flächennutzungsplans</b> .....	<b>10</b>
3.1	Sondergebiete .....	10
3.2	Flächen für die Landwirtschaft bzw. Wald, die durch die Rotorblätter der Windenergieanlagen überstrichen werden dürfen .....	11
3.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	11
<b>4.</b>	<b>Flächenbilanz</b> .....	<b>12</b>
<b>5.</b>	<b>Wesentliche Auswirkungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans</b> .....	<b>12</b>
5.1	Auswirkungen auf die Umwelt .....	12
5.2	Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung .....	12
5.3	Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft .....	13
5.4	Auswirkungen auf Belange des Denkmalschutzes .....	13
5.5	Auswirkungen auf den Verkehr .....	13
5.6	Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung .....	14
5.7	Sonstige Auswirkungen .....	14

## 1. Einleitung

### 1.1 Aufgabe des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Klipphausen die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende **Art der Bodennutzung** nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden **in den Grundzügen** dar. Dabei soll er die Nutzung aller Flächen so steuern, dass die unterschiedlichen räumlichen Nutzungsansprüche bestmöglich einander zugeordnet werden. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Flächennutzungsplan drückt somit den **planerischen Willen der Gemeinden** über die baulichen und sonstigen Nutzungen der Gemeindegebiete aus. Durch integrierte landschaftsplanerische Aussagen sichert er die erforderlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und dient damit der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Der Flächennutzungsplan stellt alle raumrelevanten Maßnahmen und Vorhaben in zeichnerischer und textlicher Form dar. Er übernimmt gleichzeitig auch eine koordinierende Funktion, da alle relevanten Fachbelange angemessen berücksichtigt und abgestimmt werden. Alle weiteren bauleitplanerischen Entwicklungen sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Nutzungsdarstellungen des Flächennutzungsplans sind grundsätzlich wegen deren Grobkörnigkeit nicht grundstücksbezogen oder parzellenscharf. Der Flächennutzungsplan als für die Bebauungspläne vorbereitender Bauleitplan entfaltet in der Regel **keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Bürger**. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben bestimmt sich nicht nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans und es ergeben sich keine Ansprüche (beispielsweise auf die Erteilung einer Baugenehmigung) aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.

Eine **unmittelbare Bindungswirkung** entfaltet der Flächennutzungsplan hingegen i.d.R. **gegenüber den bei der Flächennutzungsplan-Aufstellung beteiligten Behörden und Stellen**, die Träger von öffentlichen Belangen (TÖB) sind. Sofern diese während des Aufstellungsverfahrens keinen Widerspruch erhoben haben, müssen sie ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anpassen.

Gemäß § 1 Abs.3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

### 1.2 Bestehendes Planungsrecht

Grundlage für städtebauliche Planungen im Gemeindegebiet ist der seit 01.07.2016 wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen einschließlich dessen 1. Teiländerung, wirksam seit 02.01.2018, 2. Teiländerung, wirksam seit 01.06.2018, 4. Teiländerung, wirksam seit 30.06.2022 und 5. Teiländerung, wirksam seit 30.09.2022.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen ist der Bereich der vorliegenden 3. Änderung im Wesentlichen als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Nordwestlich der Baeyerhöhe ist zur Herstellung des Biotopverbundes zwischen Oberlauf Schmiedewalder Bach um Kemtzetalchen eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, die südlich des Rad- und Wanderweges Offenlandflächen und nördlich des Rad- und Wanderweges für die Aufforstung vorgesehene Flächen umfasst. Auf dem Hochpunkt der Kuppe ist außerdem eine Fläche für die öffentliche Trinkwasserversorgung dargestellt, da es seitens des Trinkwasserzweckverbandes Brockwitz-Rödern die Absicht gibt, hier einen weiteren Hochbehälter zu errichten.

### **1.3 Planungsanlass und städtebauliches Erfordernis der 3. Änderung des Flächennutzungsplans**

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Die in diesen Bestimmungen vorausgesetzte Leitfunktion der Bauleitplanung verlangt, dass die jeweiligen Planinhalte objektiv geeignet sein müssen, dem Entwicklungs- und Ordnungsbild zu dienen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Kontext der aktuellen gesellschaftlichen und klimatischen Herausforderungen dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem überragenden öffentlichen Interesse zur Versorgungssicherheit und der Minimierung der Treibhausgasemissionen zur Begrenzung des menschengemachten Klimawandels. Die Staatsregierung des Freistaates Sachsen hat am 3. März 2009 konkrete Ziele für die künftige sächsische Klimaschutzpolitik beschlossen:

- Reduktion der jährlichen energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen des Nicht-Emissionshandelssektors bis zum Jahr 2020 gegenüber 2006 um mindestens 6,5 Mio. Tonnen
- Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Sachsen bis 2020 auf mindestens 24 %

Der bereits ursprünglich durch die Regionalplanung vorgesehene Standort soll daher genutzt werden, um den wachsenden Bedarf an Elektroenergie in der Gemeinde Klipphausen zu decken. Die Standort-eignung ergibt sich aus der windenergieertragreichen Kuppenlage außerhalb von Schutzgebieten, außerdem handelt es sich um eine der wenigen Flächen im Gemeindegebiet, bei denen 1000 m Siedlungsabstand zu den im Zusammenhang bebauten Ortslagen gewährleistet ist.

Die Nutzung regenerativer Energien ist zwingend erforderlich, um den wachsenden Bedarf an Elektroenergie in der Gemeinde Klipphausen sicherzustellen und entspricht dem Solidargedanken. Der Bedarf entsteht durch Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten und Vergrößerung von Gewerbestandorten mit ggf. sehr hohem Energiebedarf in der Nähe der Bundesautobahn A4.

Trotz der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen sieht die Gemeinde Klipphausen folgende Erfordernisse für die Aufstellung eines Bebauungsplans und, da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 und 3 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln sind bzw. im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen sind, auch für die parallele 3. Änderung des Flächennutzungsplans:

- Konkretisierung der räumlichen Abgrenzung des Sondergebietes für Windenergienutzung aufgrund örtlicher Gegebenheiten
- Festsetzung von Anlagenstandorten zur Bewältigung von Konfliktlagen (v.a. Artenschutz) bereits auf der B-Plan-Ebene
- Festsetzungen baulicher Höhen und gestalterischer Festsetzungen
- Sicherung der Erschließung
- Berücksichtigung von Umweltbelangen
- Prüfung und Abwägung örtlicher Belange
- Sicherung einer effektiven Standortaussnutzung

**1.4 Ziel und Zweck der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen**  
Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Ziel und Zweck der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ zu gewährleisten.

### **1.5 Änderungsbereich**

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen umfasst ausschließlich Flächen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ im Süden des Gemeindegebietes der Gemeinde Klipphausen nördlich der Bundesautobahn BAB 4 im Bereich der Baeyerhöhe zwischen den Ortsteilen Lotzen, Lampersdorf, Seeligstadt und Schmiedewalde sowie die externen Kompensationsflächen in den Gemarkungen Constappel und Wildberg im nordöstlichen Gemeindegebiet.

## **2. Übergeordnete planerische Vorgaben**

Der Flächennutzungsplan ist in ein hierarchisch gestuftes Planungssystem integriert. Er ist die erste Stufe innerhalb der Bauleitplanung und gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen, d.h. er konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP 2013) und des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020.

### **2.1 Landesplanerische Zielvorgaben**

Ziel der Landesregierung ist es, erneuerbare Energien besonders zu fördern. Der LEP 2013 gibt dabei die Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergie auf Regionalplanebene vor.

LEP 2013, Ziel 5.1.3: In den Regionalplänen sind die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern.

Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren.

LEP 2013, Ziel 5.1.4: Die Träger der Regionalplanung können vom regionalen Mindestenergieertrag nach Ziel 5.1.3 Satz 1 abweichen, soweit gewährleistet ist, dass das Ausbauziel bezogen auf die Windenergie landesweit eingehalten wird.

LEP 2013, Grundsatz 5.1.5: Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sollen unter anderem

- die Windhöufigkeit der Gebiete,
- bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen sowie die durch den Braunkohlenabbau geprägten Gebietsregionen, Lagen, welche nicht in besonderer Weise die Kulturlandschaft prägen,
- die Möglichkeiten der Netzeinspeisung,
- das besondere Interesse, Altanlagen durch Neuanlagen zu ersetzen (Repowering) und
- die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten

berücksichtigt werden.

Die Nutzung von Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.

LEP 2013, Grundsatz 5.1.6: Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass Altanlagen, deren Energieertrag außer Verhältnis zu den von ihnen ausgehenden störenden Auswirkungen steht, durch neue Windenergieanlagen an geeigneten Standorten ersetzt werden.

Dazu sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Eignungsgebiete oder Teilflächen solcher Gebiete festgelegt werden, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden.

## **2.2 Regionalplanerische Zielvorgaben**

Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist am 17.09.2020 wirksam geworden.

Das Plangebiet berührt folgende Vorranggebiete:

- Landwirtschaft (vollständige Überlagerung mit Ausnahme der beiden folgenden Ausweisungen),
- Arten- und Biotopschutz (nördlicher Randbereich)
- Waldmehrung (nordwestlicher Randbereich).

Mit Urteil vom 11.05.2023 hat das OVG Bautzen (Az. 1 C 72/20) die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 vom 24.06.2019 in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 30.06.2020 insoweit für unwirksam erklärt, als Kapitel 5.1.1. der Satzung Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung ausweist.

Das OVG Bautzen stellt fest, dass der Regionalplan unter Verletzung einer beachtlichen Verfahrensvorschrift (§ 10 Abs. 1 S. 3 ROG a.F.) zustande gekommen ist und dieser Mangel nicht unbeachtlich geworden ist. Das Kapitel 5.1.1 des Regionalplanes ist aus diesem Grund rechtswidrig und unwirksam.

Alle anderen Ziele und Grundsätze sind jedoch weiterhin wirksam.

Das bedeutet, dass im derzeitigen Plangebiet derzeit lediglich keine Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie erfolgt ist. Andere Ziele und Grundsätze der 2. Gesamtfortschreibung 2020, die nicht im Kapitel 5.1.1 erfolgt sind, sind weiterhin durch den Plangeber zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Durch die Entscheidung des OVG Bautzen liegt das Plangebiet nicht mehr innerhalb eines Vorrang- und Eignungsgebietes für Windenergie.

Das Plangebiet liegt nunmehr ausschließlich in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft, Arten- und Biotopschutz (nördlicher Randbereich) sowie in einem Vorranggebiet Waldmehrung (nördlicher Randbereich).

Seitens des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal / Osterzgebirge wurde mit Stellungnahme vom 06.05.2021 zum Vorentwurf des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ bestätigt, dass durch den Bebauungsplan keine Konflikte mit den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz, Waldmehrung und Landwirtschaft entstehen<sup>1</sup>:

*„Im Geltungsbereich des B-Plans befindet sich im Nordwesten der Teilfläche A ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz. Soweit dieses formal über die bestehenden Wege (Fernradweg und Alter Viehweg) festgelegt ist, wird hier das Vorranggebiet Arten und Biotopschutz konkretisiert. Der als Vorranggebiet*

---

<sup>1</sup> Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge: Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, 2021.

Arten- und Biotopschutz festgelegte Wiesen- und Gehölzbereich an der Zuwegung zum Aussichtspunkt Baeyerhöhe sowie nördlich des Fernradweges wird im B-Plan als Fläche für die Kompensationsmaßnahmen M 1 und M 2 dargestellt und steht somit nicht im Konflikt mit der Funktion des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Ebenso steht das Vorranggebiet Waldmehrung im Nordwesten des BPlangebietes (nördlich des Fernradweges) nicht im Konflikt mit der hier vorgesehenen Kompensationsmaßnahme M 2.

Der überwiegende Teil des B-Plangebietes ist als Vorranggebiet Landwirtschaft in Überlagerung mit dem Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe festgelegt. Es besteht gemäß Abwägungsmatrix (Anlage 2 des Regionalplans 2020) eine Überlagerungsfähigkeit, d. h. es werden bereits auf regionalplanerischer Ebene keine Konflikte zwischen diesen beiden Vorrangfunktionen gesehen.“

Die Planung steht somit nicht im Konflikt mit dem Zielen der Raumordnung.

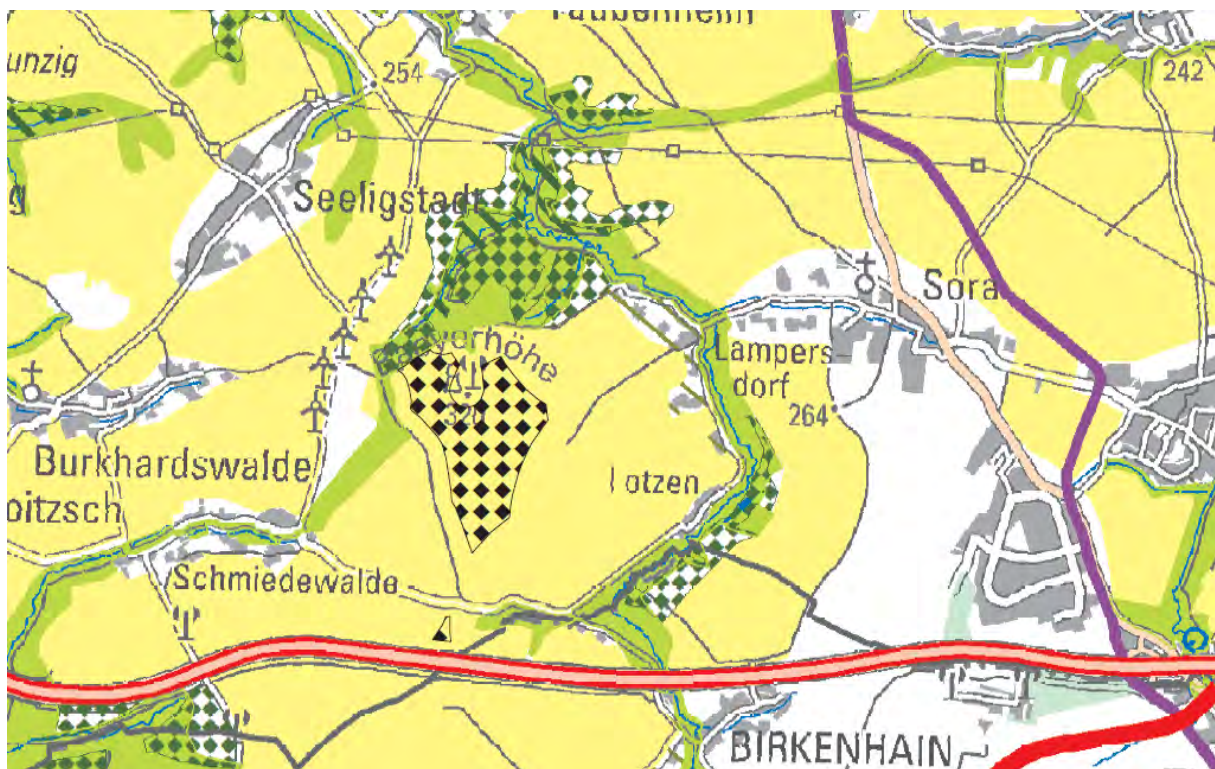


Abb. 1: Auszug Regionalplan Oberes Elbtal/Ostertgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, Raumnutzungskarte

### 2.3 Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind

#### Bergbauberechtigung

Der Änderungsbereich liegt teilweise innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“. Auswirkungen auf das Vorhaben sind nach Aussage des Sächsischen Oberbergamtes<sup>2</sup> nicht zu erwarten.

#### Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Klipphausen sind für die Änderungsflächen folgende Ziele dargestellt:

- Erhaltung von Sichtbeziehungen vom Aussichtspunkt Baeyerhöhe
- Entwicklung des Biotopverbundes im Nordwesten des Änderungsbereiches zwischen dem Oberlauf des Schmiedewalder Baches und dem Kemtzetalchen
- Erhaltung von ruderalen Säumen zwischen Lampersdorf und Baeyerhöhe

<sup>2</sup> Stellungnahme vom 16.04.2021 zum Vorentwurf der 3. Änderung des FNP Gemeinde Klipphausen



- Anlage von Hecken und Feldgehölzen in der Senke / Oberlauf Zufluss Kleine Triebisch im Süden des Änderungsbereiches
- Erhaltung von Baumreihen und Alleen entlang des Straßen- und Wegenetzes sowie im Kuppenbereich
- Vorrangige Umsetzung erosionsmindernder Maßnahmen in Hanglagen und der Senke im Süden des Änderungsbereiches

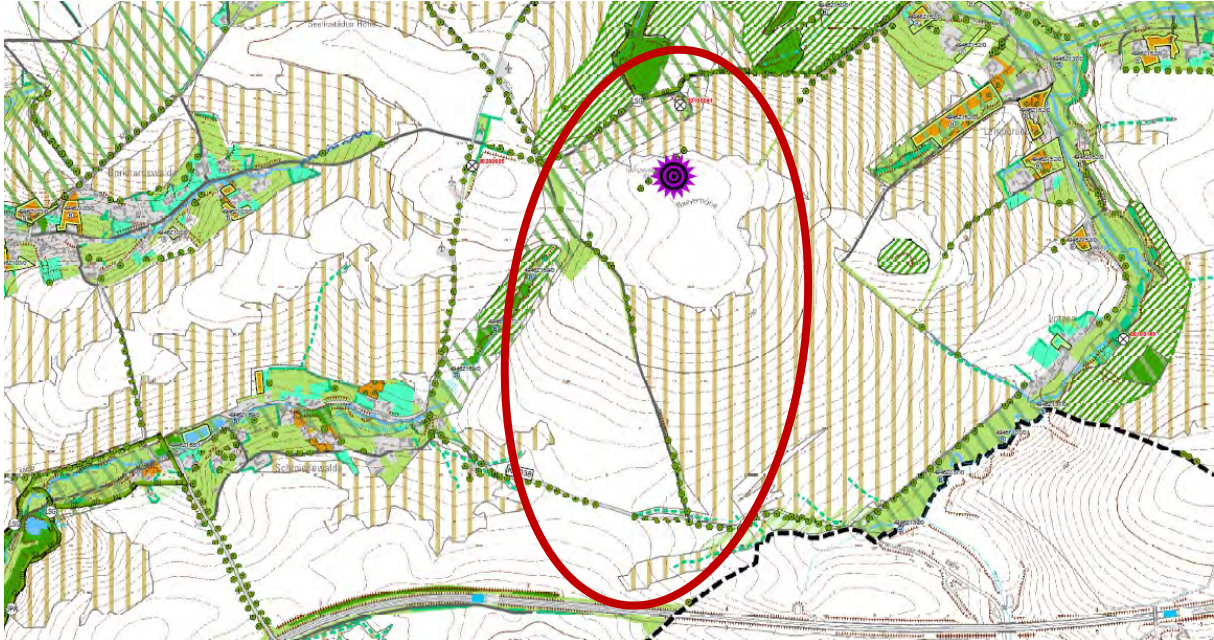


Abb. 2: Auszug Landschaftsplan Gemeinde Klipphausen, rot gekennzeichnet Änderungsbereich des FNP

#### Schutzbereich der Flugsicherungsanlage Dresden

Das Plangebiet liegt nicht in einem Bauschutzbereich eines Flugplatzes. Der Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Dresden wurde auf 7 km reduziert und berührt damit ebenfalls nicht mehr das Plangebiet.

#### Fläche für die Wasserversorgung / Leitungsbestand

Im Schreiben vom 22.06.2012 zum FNP Klipphausen wies die Wasserversorgung Brockwitz Rödern GmbH auf die Notwendigkeit Ausweisung der Flurstücke 166/2 und 166/4 Gemarkung Lampersdorf als Sondernutzungsfläche - Vorbehaltsfläche für die künftige Wasserversorgung im linkselbischen Raum hin. Hierzu gab und gibt es seitens des Versorgungsträgers bis dato keine Änderungsabsichten. Beide von der Wasserversorgung Brockwitz Rödern GmbH erworbenen Flächen (Flurstücke 166/2 und 166/4 Gern. Lampersdorf) sind grundsätzlich von Anlagen anderer Leitungsträger freizuhalten.

#### Klassifiziertes Straßennetz, planfestgestellte Kompensationsmaßnahme für Straßenbauvorhaben

Südlich des Plangebietes verläuft die Autobahn BAB 4.

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone mit Verweis auf § 9 FStrG bzw. § 24 SächsStrG wurden in die Planzeichnung aufgenommen.

#### sonstige vorliegende Fachplanungen

Für das Gebiet der Gemeinde Klipphausen sonstige vorliegende Fachplanungen betreffen nicht den Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans.

### **3. Geänderte Darstellungen des Flächennutzungsplans**

#### **3.1 Sondergebiete**

Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von 2 Teilflächen als sonstiges Sondergebiet für Windenergie im Sinne § 11 BauNVO, um die planungsrechtlichen Möglichkeiten für eine Feinsteuerung der Windenergiegewinnung durch einen Bebauungsplan vorzubereiten.

Auf der Grundlage des § 11 BauNVO werden die zur Windenergienutzung vorgesehenen Gebiete als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ festgesetzt.

Die Geometrie der Sondergebiete ergibt sich einerseits aus den Abständen zu umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen und andererseits aus der Notwendigkeit, dass die Masten, Fundamente und Nebenanlagen vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen.

Die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen wurden dabei wie folgt berücksichtigt:

Zu Gebäuden mit Wohnnutzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen Seeligstadt, Schmiedewalde und Lotzen wurde der 1000 m – Abstand ermittelt. Dieser Abstand ist nach derzeitiger Rechtslage auch mit privilegierten Einzelvorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, einzuhalten (§ 84 Abs. 2 SächsBO).

Der Abstand zu den dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnenden Gehöften in Lampersdorf und den Einzelgebäuden an der Schmiedewalder Straße (Gemarkung Limbach) beträgt mindestens 750 m. Damit wird der Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, der nach § 249 Abs. 10 BauGB zur Vermeidung einer als öffentlicher Belang zu beachtenden optisch bedrängenden Wirkung einzuhalten ist, für die im Bebauungsplan festgesetzten Anlagenhöhen um 70 bis 100 % überschritten. Die Gemeinde Klipphausen hält im Rahmen der Abwägung aller öffentliche und privaten Belange diese Erhöhung zugunsten der örtlichen Akzeptanz der Windenergie für erforderlich.

Weitere Abgrenzungskriterien des Sondergebietes „Windenergienutzung“ sind die benachbarten Gehölzbestände, die teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Triebischtäler“ liegen. Um zu vermeiden, dass die Gehölzbestände von Rotorblättern überstrichen werden und dabei artenschutzrechtliche Konflikte entstehen, wird ein Abstand von 100 m zwischen Gehölzbeständen / LSG und dem Sondergebiet für Windenergienutzung berücksichtigt.

Der vorhandene Geh- und Radweg begrenzt das Sondergebiet im Norden, da sich an diesen ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz anschließt, was einer Überplanung mit dem Sondergebiet für Windenergieanlagen nicht zugänglich ist.

Im Bereich der Baeyerhöhe wird wegen dessen besonderer Funktion als Aussichtspunkt der 100 m - Radius um die unter Denkmalschutz stehende Triangulationssäule „Baeyernstein“ als von Bebauung freizuhaltende und damit auch außerhalb des Sondergebietes liegende Fläche berücksichtigt.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn gemäß § 9 (3) Fernstraßengesetz (FStrG) wurde seitens der Autobahn GmbH im Rahmen der Entwurfsbeteiligung die Einhaltung eines Mindestabstands von 100 m zwischen der äußersten Ausdehnung der WEA (Rotorspitze) und dem äußeren Fahrbahnbefestigungsrand der Autobahn gemäß § 9 (2) FStrG verlangt. Eine Zustimmung des Straßenbaulastträgers zur Errichtung von baulichen Anlagen sowie zum Überstreichen der 100 m - Anbaubeschränkungszone nach FStrG mit den Rotorblattspitzen einer Windenergieanlage wird nicht in Aussicht gestellt. Daher wird ein Abstand von 100 m zur äußeren Fahrbahnkante der BAB 4 für den Teilbereich B des räumlichen Geltungsbereiches beachtet.

Außerdem sind die für die Errichtung eines Hochbehälters zur Trinkwasserversorgung vorgesehenen Flächen des Trinkwasserzweckverbandes Brockwitz-Rödern nicht Bestandteil des Sondergebietes.

In Analogie zu den Vorschriften des § 84 Abs. 2 SächsBO bemessen sich die o.g. Abstände von der Mitte des Mastfußes. Der Sachverhalt, dass sich die Turmstandorte der Windenergieanlagen einschließlich der Turmfundamente vollständig in den Sondergebieten befinden müssen, wird dadurch berücksichtigt, dass das Sondergebiet Windenergienutzung die oben definierten Abstände im Regelfall um 25 m überschreitet.

Zur Sicherstellung der Erschließung erhält die nördliche Teilfläche des Sondergebietes Windenergie darüber hinaus im Südosten eine direkte Anbindung an den Alten Viehweg und die südliche Teilfläche des Sondergebietes Windenergie eine direkte Anbindung an die Kreisstraße K 8038.

Die konkreten Anlagenstandorte der Windenergieanlagen innerhalb des Sondergebietes sollen im Bauungsplan verbindlich durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) geregelt werden.

### **3.2 Flächen für die Landwirtschaft bzw. Wald, die durch die Rotorblätter der Windenergieanlagen überstrichen werden dürfen**

Zur Berücksichtigung des am 28. Juli 2022 verkündeten und am 01. Februar 2023 in Kraft tretenden Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) stellt die Gemeinde Klipphausen als Planungsträger mit der entsprechenden Darstellung in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans klar, dass die Rotorblätter der im Sondergebiet zu errichtenden Windenergieanlagen auch Flächen außerhalb der Sondergebietsfläche überstreichen dürfen. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete vollständig als Windenergiegebiete im Sinne des o.g. Gesetzes angerechnet werden.

### **3.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nordwestlich der Baeyerhöhe zur Herstellung des Biotopverbundes zwischen Oberlauf Schmiedewalder Bach um Kemptzetalchen muss in diesem Zusammenhang teilweise zurückgenommen werden. Eine Überlagerung von Maßnahmeflächen zur Stärkung des Biotopverbundes mit dem Sondergebiet Windenergie würde zu neuen artenschutzrechtlichen Konflikten führen, da Individuen, die die Fläche als Lebensraum annehmen, in den Rotorbereich der Anlagen gelangen könnten. Mit der Planänderung werden stattdessen diejenigen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, die ortsgebunden im näheren Umfeld der Windkraftanlagen erfolgen können. Zudem werden weitere externe Flächen im Gemeindegebiet dem Ausgleich für das Sondergebiet Windenergie zugeordnet und durch Aufnahme in den B-Plan rechtlich gesichert. Diese Flächen werden – soweit sie auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:10.000) darstellbar sind - ebenfalls als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesen.

## 4. Flächenbilanz

Die als Sondergebiet und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auszuweisenden Flächen sind bisher im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Lediglich im Nordwesten des geplanten Sondergebietes muss ein Teil der Maßnahmenflächen zugunsten des Sondergebietes für Windenergie zurückgenommen werden (vgl. Punkt 3.3).

Nr.	geänderte Darstellung	bisherige Darstellung	Flächengröße in ha
1	Sondergebiet Windenergie	Fläche für die Landwirtschaft  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	57,3  4,4
2	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Fläche für die Landwirtschaft	3,4

## 5. Wesentliche Auswirkungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

### 5.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

**Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.**

### 5.2 Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung

Durch die Entscheidung des OVG Bautzen liegt das Plangebiet nicht mehr innerhalb eines Vorrang- und Eignungsgebietes für Windenergie.

Das Plangebiet liegt nunmehr ausschließlich in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft, Arten- und Biotopschutz (nördlicher Randbereich) sowie in einem Vorranggebiet Waldmehrung (nördlicher Randbereich).

Durch den Regionalen Planungsverband wurde mit Stellungnahme vom 06.05.2021 zum Vorentwurf des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ bestätigt, dass durch den Bebauungsplan keine Konflikte mit den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz, Landwirtschaft und Waldmehrung entstehen.

Das Vorranggebiet Landwirtschaft steht dem Planungsziel auch deshalb nicht entgegen, da im Sondergebiet neben den Windenergieanlagen einschließlich der für deren Bau und Betrieb erforderlichen untergeordneten Nebenanlagen und Zufahrten zur Erschließung der Windenergieanlagen die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist und die Überlagerungsfähigkeit bereits auf regionalplanerischer Ebene gegeben ist.

Die Planung steht somit nicht im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung.

### **5.3 Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft**

Das Plangebiet ist durch großräumige und kaum strukturierte Feldflächen mit überwiegend sehr großen Schlägen geprägt. Nur zwei Wege gliedern die Fläche.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Der Flächenentzug hat jedoch nur einen geringen Umfang. Die landwirtschaftliche Nutzung kann auf den Restflächen im Geltungsbereich weiterhin stattfinden. Durch die Geringfügigkeit des Flächenentzuges werden keine wirtschaftlich schwerwiegenden Beeinträchtigungen hervorgerufen, sodass existenzgefährdende Wirkungen ausgeschlossen werden können.

Allerdings ergibt sich durch die Anlage von Zuwegungen zu den einzelnen Anlagenstandorten eine Zerschneidung bisher zusammenhängender Ackerschläge.

### **5.4 Auswirkungen auf Belange des Denkmalschutzes**

Von der Planänderung ist die geschützte Umgebung zahlreicher Kulturdenkmale betroffen, da sie für das Erscheinungsbild der Kulturdenkmale von erheblicher Bedeutung ist (vgl. § 2 Abs. 3 SächsDSchG). Nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG sind Vorhaben in der Umgebung von Kulturdenkmälern zu genehmigen, wenn sie das Kulturdenkmal nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würden oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen.

Nach § 2 Satz 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 22.05.2023 sind erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen. Diese Gründe des Gemeinwohls sind denkmalschutzrechtlich zu berücksichtigen. Die denkmalschutzrechtlichen Belange stehen der oben genannten Planung somit nicht entgegen.

Dennoch ist festzustellen, dass mit der Errichtung weiterer, über den derzeitigen Bestand der 5 Anlagen hinausgehenden WEA auf der Baeyerhöhe eine weithin und intensiv wahrnehmbare Beeinträchtigung dieser einhergehen wird. Landschaft erfährt technogene Überformung, der Windpark wird massive Störung in der Ansicht der Landschaft darstellen. Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege wurde daher im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen appelliert, die Ausweisung von Windenergieanlagen auf ein Mindestmaß in Anzahl und Höhenausdehnung zu beschränken.

Im Kontext der aktuellen gesellschaftlichen und klimatischen Herausforderungen dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem überragenden öffentlichen Interesse der Versorgungssicherheit und zum Verfassungsrang der Verhinderung des menschengemachten Klimawandels. Der bereits durch die Regionalplanung vorgesehene Standort soll daher genutzt werden, um den wachsenden Bedarf an Elektroenergie in der Gemeinde Klipphausen zu decken.

### **5.5 Auswirkungen auf den Verkehr**

Für den Transport von Windenergieanlagen bzw. deren Komponenten gibt es Hersteller- und Windenergieanlagen -Typen-spezifische Vorgaben für die Zuwegung. Die Einhaltung dieser Vorgaben ermöglicht den Antransport der oft sehr großen, breiten, schweren und teils überlangen Anlagenteile. In den „Transportspezifikationen“ sind Mindestanforderungen für die Tragfähigkeit und die Breite der Zufahrtswege sowie für Kurvenradien, lichte Weiten, maximale Neigungen und vertikale Anforderungen an die Wege definiert.

Für das Plangebiet ist die Nähe zur Autobahn vorteilhaft. Ein entsprechendes Transportkonzept kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG aufgestellt werden, wenn bekannt ist, welcher Anlagentyp bzw. welche Anlagentypen am Standort errichtet werden.

## **5.6 Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung**

Für die Windenergieanlagen am Planungsstandort gibt es mehrere potenzielle Netzeinspeisemöglichkeiten, welche aus technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Frage kommen. Eine Festlegung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG nach entsprechenden Gesprächen und final in Abstimmung mit dem relevanten Netzbetreiber. Die Verlegung von Mittelspannungskabeln zur Ableitung der Energie zum Netzeinspeisepunkt erfolgt bevorzugt mittels Pflugverlegung, um Eingriffe in den Boden bzw. in den Bodenaufbau zu minimieren. Wo dies etwa aufgrund der Bodenbeschaffenheit oder aufgrund von Einbauten wie Drainagen, Wasser- oder Abwasserleitungen, Daten- oder Stromleitungen usw. nicht möglich oder sinnvoll ist, erfolgt die Verlegung i. d. R. in offener Bauweise. Erforderliche Querungen von Gewässern oder auch von Straßen oder anderen Infrastruktureinrichtungen erfolgen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Institutionen bzw. Betroffenen z. B. in offener Bauweise oder mittels im Detail festzulegender Bohrverfahren.

## **5.7 Sonstige Auswirkungen**

Eisschlag bzw. Eiswurf oder Eisfall von Windenergieanlagen kann bei entsprechenden klimatischen Verhältnissen nie ausgeschlossen werden. Das dadurch bedingte Risiko von Personen- oder Sachschäden sowie die zeitliche und räumliche Verteilung des Risikos hängen von verschiedenen Faktoren ab, u.a. von klimatischen und meteorologischen Verhältnissen, von den Windenergieanlagen und deren ggf. installierten spezifischen Sicherheitseinrichtungen sowie von der zu den relevanten Zeiten vorherrschenden Frequentierung jener Flächen, welche sich in den Eisfalldistanzen um die Windenergieanlagen befinden.

Aufgrund der weitgehend landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet sowie der Abstände, welche die Windenergieanlagen auf dieser Planungsfläche zu stärker frequentierten Straßen und Wegen bzw. zu anderen relevanten Infrastruktureinrichtungen einhalten können, kann das Risiko als gering eingeschätzt werden.

Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.